

Mitteilungen

ISSN in Zuweisung

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2024, 12. Februar 2024

INHALTSÜBERSICHT

Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für das Sommersemester 2024	2
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin	12

Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für das Sommersemester 2024

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität von Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung an den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S.450), hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 6. Dezember 2023 die Zulassungsordnung für das Sommersemester 2024 erlassen¹.

¹ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 12. Januar 2024 bestätigt worden.

§ 1

Für die Zulassung zum Sommersemester 2024 werden die sich aus der Anlage ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

§ 2

Den Tausch von Studienplätzen regelt § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung für Studienangelegenheiten. Hierbei sollen auch die sozialen Verhältnisse der Studienbewerber/innen berücksichtigt werden.

§ 3

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Zugangssatzung der Freien Universität Berlin und den Zugangssatzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zur Zulassungsordnung Sommersemester 2024

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor und Staatsexamen

Studiengang ¹⁾		1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Allgemeine u. Vergleichende Literaturwissenschaft	BA	0	k.B.
Angewandte Nordamerikastudien	BA	0	k.B.
Altertumswissenschaften mit Studienschwerpunkt:	BA		
- Ägyptologie		0	k.B.
- Altorientalistik		0	k.B.
- Klassische Archäologie		0	k.B.
- Prähistorische Archäologie		0	k.B.
- Vorderasiatische Archäologie		0	k.B.
Betriebswirtschaftslehre	BSc	0	Auffüllprinzip
Bildungs- und Erziehungswissenschaft	BA	0	Auffüllprinzip
Biochemie	BSc	42	Auffüllprinzip
Bioinformatik	BSc	0	k.B.
Biologie	BSc	0	Auffüllprinzip
Biologie Lehramt	BSc	0	k.B.
Chemie	BSc	80	k.B.
Chemie Lehramt	BSc	0	k.B.
Chinastudien / Ostasienwissenschaft ⁶⁾	BA	0	k.B.
Chinesische Sprache u. Gesellschaft ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Chinesische Sprache u. Gesellschaft Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Deutsch-französische Literatur- und Kulturstudien ⁷⁾	BA	0	k.B.
Deutsche Philologie ¹¹⁾	BA	0	Auffüllprinzip
Deutsche Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Englische Philologie ¹¹⁾	BA	0	Auffüllprinzip
Englische Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Filmwissenschaft	BA	0	Auffüllprinzip
Frankreichstudien	BA	0	k.B.
Französische Philologie ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Französische Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Geographische Wissenschaften	BSc	0	Auffüllprinzip
Geologische Wissenschaften	BSc	0	k.B.
Geschichte ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Geschichte Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit Studienschwerpunkt:	BA		
- Arabistik		0	k.B.
- Iranistik		0	k.B.
- Islamwissenschaft		0	k.B.
- Semitistik		0	k.B.
- Turkologie		0	k.B.
Griechische Philologie ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Griechische Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Grundschulpädagogik (mit Pflichtfächern Deutsch und Mathematik)	BA	0	Auffüllprinzip
Grundschulpädagogik (mit Schwerpunktfach Sonderpädagogik)	BA	0	Auffüllprinzip
Informatik	BSc	0	Auffüllprinzip

Studiengang ¹⁾		1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Informatik Lehramt	BSc	0	k.B.
Italienische Philologie ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Italienische Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Italienstudien	BA	0	k.B.
Japanstudien / Ostasienwissenschaft ⁶⁾	BA	0	k.B.
Judaistik	BA	0	k.B.
Koreastudien / Ostasienwissenschaft ⁶⁾	BA	0	k.B.
Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten:	BA		
- Afrika		0	k.B.
- Europa und Amerika		0	k.B.
- Ostasien		0	k.B.
Lateinische Philologie ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Lateinische Philologie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Mathematik	BSc	30	k.B.
Mathematik Lehramt	BSc	0	k.B.
Medieninformatik ¹³⁾	BSc	0	Auffüllprinzip
Meteorologie	BSc	0	k.B.
Neogräzistik	BA	0	k.B.
Nordamerikastudien	BA	0	k.B.
Pferdewissenschaft	BSc	0	k.B.
Pharmazie	S	62	Auffüllprinzip
Philosophie ¹¹⁾	BA	0	Auffüllprinzip
Philosophie Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Physik	BSc	0	k.B.
Physik Lehramt	BSc	0	k.B.
Politikwissenschaft	BA	0	Auffüllprinzip
Politikwissenschaft Lehramt	BA	0	k.B.
Psychologie	BSc	0	Auffüllprinzip
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	BA	0	Auffüllprinzip
Rechtswissenschaft	S	0	k.B.
Sonderpädagogik	BA	0	Auffüllprinzip
Sozial- und Kulturanthropologie	BA	0	k.B.
Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik für das Lehramt ¹¹⁾	BA	0	k.B.
Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	BA	0	k.B.
Sprache und Gesellschaft	BA	0	Auffüllprinzip
Theaterwissenschaft	BA	0	k.B.
Veterinärmedizin	S	0	gerade FS Auffüllprinzip; ab 5. FS Bewerbung nur mit Tierärztlicher Vorprüfung; ungerade FS keine Zulassung
Volkswirtschaftslehre	BSc	0	k.B.

60 LP Modulangebote (Zweifächer)

Studiengang ¹⁾	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Ägyptologie	0	k.B.
Allgemeine u. vergleichende Literaturwissenschaft	0	k.B.
Altorientalistik	0	k.B.
Betriebswirtschaftslehre	0	Auffüllprinzip
Biologie Lehramt	0	k.B.
Byzantinistik	0	k.B.
Chemie Lehramt	0	k.B.
Chinastudien	0	k.B.
Chinesische Sprache u. Gesellschaft mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Deutsche Philologie mit/ohne Lehramt	0	Auffüllprinzip
Englische Philologie mit/ohne Lehramt	0	Auffüllprinzip
Filmwissenschaft	0	Auffüllprinzip
Französische Philologie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Geisteswissenschaften im interdisziplinären Kontext	0	4. FS Auffüllprinzip; höhere FS keine Zulassung
Geschichte mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Griechische Philologie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Informatik mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Italienische Philologie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Japanstudien	0	k.B.
Judaistik	0	k.B.
Klassische Archäologie	0	k.B.
Koreastudien	0	k.B.
Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten:		
- Europa und Amerika	0	k.B.
- Afrika	0	k.B.
Lateinische Philologie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Mathematik Lehramt	0	k.B.
Neogräzistik	0	k.B.
Neugriechische Sprache und Kultur	0	k.B.
Nordamerikastudien	0	k.B.
Philosophie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Physik Lehramt	0	k.B.
Politikwissenschaft	0	k.B.
Politikwissenschaft für das Lehramt	0	k.B.
Portugiesisch-Brasilianische Studien	0	k.B.
Prähistorische Archäologie	0	k.B.
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	0	k.B.
Religionswissenschaft	0	k.B.
Sozial- und Kulturanthropologie	0	k.B.
Spanische Philologie mit/ohne Lehramt	0	k.B.
Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	0	k.B.
Sprache und Gesellschaft	0	Auffüllprinzip
Theaterwissenschaft	0	k.B.

30 LP Modulangebote

Studiengang ¹⁾	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Ägyptische Archäologie	0	k.B.
Ägyptische Philologie	0	k.B.
Ägyptologie	0	k.B.
Allgemeine u. vergleichende Literaturwissenschaft	0	Auffüllprinzip
Altorientalistik	0	k.B.
Byzantinistik	0	k.B.
Chinastudien	0	k.B.
Chinesisch	0	k.B.
Deutsche Philologie	0	Auffüllprinzip
Englische Philologie	0	k.B.
Französisch (mit und ohne Vorkenntnisse)	0	k.B.
Galicische Sprache und Kultur	0	k.B.
Geschichte	0	k.B.
Geschichte u. Kultur d. Vorderen Orients	0	k.B.
Griechische Literatur in Übersetzung	0	k.B.
Hebräische Sprache	0	k.B.
Informatik	0	k.B.
Italienisch (mit und ohne Vorkenntnisse)	0	k.B.
Japanisch	0	k.B.
Japanstudien	0	k.B.
Jüdische Geschichte	0	k.B.
Katalanische Sprache und Kultur	0	k.B.
Klassische Archäologie	0	k.B.
Koreanisch	0	k.B.
Koreastudien	0	k.B.
Kunstgeschichte Europa und Amerika	0	k.B.
Kunstgeschichte Ostasiens	0	k.B.
Kunstgeschichte Afrikas	0	k.B.
Lateinamerikastudien	0	k.B.
Lateinische Philologie	0	k.B.
Management	0	k.B.
Mittellateinische Philologie	0	k.B.
Neogräzistik	0	k.B.
Nordamerikastudien	0	keine Zulassung
Philosophie	0	Auffüllprinzip
Portugiesisch (Portugal/Brasilien) mit und ohne VK	0	k.B.
Prähistorische Archäologie	0	k.B.
Religionswissenschaft	0	k.B.
Spanisch (mit und ohne Vorkenntnisse)	0	k.B.
Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch	0	k.B.
Sprachen der Klassischen Antike - Griechisch	0	k.B.
Sprachen der Klassischen Antike - Latein	0	k.B.
Vorderasiatische Archäologie	0	k.B.

Lehramtsmasterstudiengänge (1. Fach)

Studiengang/Studienfach ¹⁾		Schulart ¹²⁾	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Altgriechisch	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Biologie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Chemie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Chinesisch	MEd	GYM, ISS	0	2. FS k.B.; höhere FS keine Zulassung
Deutsch	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Englisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Ethik/Philosophie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Französisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Geschichte	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Informatik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Italienisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Latein	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Lehramt an Grundschulen (mit Pflichtfächern Deutsch und Mathematik) ⁸⁾	MEd	GS	0	k.B.
Lehramt an Grundschulen (mit Schwerpunktfach Sonderpädagogik)	MEd	GS	0	k.B.
Mathematik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Physik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Politik/Politische Bildung	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Sonderpädagogik	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Spanisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.

Lehramtsmasterstudiengänge (2. Fach)

Studiengang/Studienfach ¹⁾		Schulart ¹²⁾	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Altgriechisch	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Biologie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Chemie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Chinesisch	MEd	GYM, ISS	0	2. FS k.B.; höhere FS keine Zulassung
Deutsch ³⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Englisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Ethik/Philosophie	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Französisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Geschichte ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Informatik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Italienisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Latein	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Mathematik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Physik ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Politik/Politische Bildung	MEd	GYM, ISS	0	k.B.
Spanisch ⁸⁾	MEd	GYM, ISS	0	k.B.

Masterstudiengänge gem. BerlHG § 23 Abs. 3, 1. a) und b)

Studiengang ¹⁾		1. Fachsemester	Höhere Semester ^{2) 3)}
Ägyptologie	MA	k.B.	k.B.
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	MA	0	Auffüllprinzip
Angewandte Landschafts- und Feldarchäologie ⁵⁾	MSc	k.B.	k.B.
Angewandte Literaturwissenschaft-Gegenwartsliteratur	MA	0	k.B.
Arabistik	MA	k.B.	k.B.
Archaeology of the Ancient World	MA	0	k.B.
Bildungswissenschaft	MA	0	k.B.
Biochemie	MSc	19	Auffüllprinzip
Biodiversity, Evolution and Ecology	MSc	0	k.B.
Bioinformatik	MSc	0	k.B.
Biologie	MSc	0	k.B.
Chemie	MSc	k.B.	k.B.
Chinastudien, Integrierte Chinastudien	MA	0	k.B.
Cognitive Neuroscience	MSc	0	Auffüllprinzip
Computational Sciences	MSc	0	k.B.
Data Science	MSc	0	Auffüllprinzip
Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung	MA	0	k.B.
Deutschsprachige Literatur mit Schwerpunkt:	MA		
- Ältere deutsche Literatur		k.B.	k.B.
- Neuere deutsche Literatur		k.B.	k.B.
Digital Studies of Ancient Texts	MA	0	2. FS Auffüllprinzip; höhere FS keine Zulassung
Economics	MSc	0	k.B.
English Studies: Literature – Language – Culture	MA	0	k.B.
Filmwissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Finance, Accounting and Taxation	MSc	0	k.B.
Gender, Intersektionalität und Politik	MA	0	k.B.
Geographies of Global Inequalities	MSc	0	2. FS Auffüllprinzip; höhere FS keine Zulassung
Geographische Umweltforschung	MSc	0	k.B.
Geologische Wissenschaft	MSc	k.B.	k.B.
Geschichtswissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit Schwerpunkt:	MA		
- Altorientalistik		k.B.	k.B.
- Vorderasiatische Archäologie		k.B.	k.B.
Global East Asia	MA	0	2. FS Auffüllprinzip; höhere FS keine Zulassung
Global History 4)	MA	0	k.B.
Informatik	MSc	46	k.B.
Interdisciplinary Studies of the Middle East	MA	0	Auffüllprinzip
Interdisziplinäre Lateinamerikastudien	MA	0	k.B.
Iranian Studies	MA	k.B.	k.B.
Islamwissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Japanologie, Integrierte Japanstudien	MA	k.B.	k.B.
Judaistik	MA	k.B.	k.B.
Klassische Archäologie	MA	k.B.	k.B.
Klassische Philologie	MA	k.B.	k.B.

Studiengang ¹⁾		1. Fachsemester	Höhere Semester ^{2) 3)}
Koreastudien/Ostasienwissenschaften, Integrierte Koreastudien	MA	k.B.	k.B.
Kultur- und Medienmanagement	MA	0	k.B.
Kunstgeschichte im globalen Kontext mit Schwerpunkt:	MA		
- Afrika		k.B.	k.B.
- Europa und Amerika		k.B.	k.B.
- Ostasien		k.B.	k.B.
Management und Marketing	MSc	0	k.B.
Mathematik	MSc	30	k.B.
Medieninformatik ^{9) 10)}	MSc	k.B.	k.B.
Medien und Politische Kommunikation	MA	0	k.B.

Masterstudiengänge gem. BerlHG § 23 Abs. 3, 1. a) und b)

Studiengang ¹⁾		1. Fachsemester	Höhere Fachsemester ^{2) 3)}
Meteorologie	MSc	k.B.	k.B.
Musik, Sound, Performance ¹⁴⁾	MA	0	2. FS Auffüllprinzip; höhere FS keine Zulassung
Neogräzistik	MA	k.B.	k.B.
Niederlandistik im internationalen Kontext	MA	k.B.	k.B.
Nordamerikastudien	MA	0	k.B.
Osteuropastudien	MA	0	k.B.
Pharmazeutische Forschung	MSc	10	k.B.
Philosophie	MA	0	k.B.
Physik	MSc	k.B.	k.B.
Planetary Sciences and Space Exploration	MSc	0	k.B.
Politikwissenschaft	MA	0	k.B.
Prähistorische Archäologie	MA	k.B.	k.B.
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie	MSc	0	Auffüllprinzip
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	MSc	0	Auffüllprinzip
Public Economics	MSc	0	k.B.
Public History	MA	0	k.B.
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	MA	0	k.B.
Religionswissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Romanische Literaturwissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Semitistik	MA	k.B.	k.B.
Sozial- und Kulturanthropologie	MA	0	k.B.
Soziologie - Europäische Gesellschaften	MA	0	k.B.
Sprachwissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Statistik ¹⁵⁾	MSc	0	Auffüllprinzip
Tanzwissenschaft	MA	0	k.B.
Theaterwissenschaft	MA	k.B.	k.B.
Turkologie	MA	k.B.	k.B.
Wirtschaftsinformatik	MSc	0	k.B.

Erläuterungen

¹⁾ Die Abkürzungen beziehen sich auf das Abschlussziel des jeweiligen Studiengangs:

BA	Bachelor of Arts
BSc	Bachelor of Science
MA	Master of Arts
MSc	Master of Science
S	Staatsexamen
MEd	Master of Education

Bei den 60-LP Modulangeboten (Zweifächer) mit dem Zusatz „mit/ohne Lehramt“ handelt es sich um Modulangebote für Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.

²⁾ Die Abkürzungen bedeuten:

k.B.	keine Beschränkung
FS	Fachsemester

Stud./Sem. bzw. Stud./Jahr Studienplätze je Semester bzw. Studienplätze je Jahr

³⁾ Auffüllprinzip: Auffüllung der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern bei Zulassungsbeschränkung

Die freien Studienplätze in höheren Fachsemestern werden durch den Vergleich der endgültig eingeschriebenen Studierenden in den einzelnen Fachsemestern mit der vorhandenen Ausbildungskapazität ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquoten ermittelt. Wird die für ein höheres Fachsemester sich durch das Auffüllprinzip ergebene Referenzzahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Höchstzahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

⁴⁾ gemeinsamer Studiengang mit der Humboldt-Universität zu Berlin; gesamt 60 Plätze/Jahr, 20 Plätze Humboldt-Universität zu Berlin; 40 Plätze Freie Universität Berlin

⁵⁾ gemeinsamer Studiengang mit der Hochschule für Technik u. Wirtschaft Berlin, Zulassungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken der Kooperationspartner an der Freien Universität Berlin

⁶⁾ Die Angabe umfasst auch den korrespondierenden Integrierten Studiengang.

⁷⁾ gemeinsamer Studiengang mit der Université Sorbonne Nouvelle - Paris 3

⁸⁾ Die Angabe umfasst auch den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen/Gymnasien sowie Grundschulen mit dem Profil Quereinstieg.

⁹⁾ gemeinsamer Studiengang mit der Technischen Universität Berlin und der Humboldt-Universität

¹⁰⁾ Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erfolgt im Zusammenwirken der Kooperationspartner an der Technischen Universität Berlin

¹¹⁾ Bei diesen Bachelorstudiengängen, die sowohl mit dem Zusatz „Lehramt“ als auch ohne den Zusatz „Lehramt“ ausgewiesen werden, handelt es sich um polyvalente Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.

¹²⁾ Die Abkürzungen bezeichnen die Schulart:

GS	Lehramt an Grundschulen
ISS,GYM	Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

¹³⁾ gemeinsam mit der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin; Platzzahl für Freie Universität Berlin

¹⁴⁾ gemeinsamer Studiengang mit der Humboldt-Universität zu Berlin; gesamt 15 Plätze, 2/3 für Freie Universität Berlin und 1/3 für Humboldt-Universität zu Berlin

¹⁵⁾ Kooperationsstudiengang mit der Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin, Charité; Zulassungsverfahren erfolgt an der Humboldt-Universität zu Berlin im Zusammenwirken der Kooperationspartner, Platzzahl ist die Gesamtanzahl verfügbarer Studienplätze aller beteiligten Kooperationspartner, Verteilschlüssel Plätze: 50% HU, 30% FU, 20% TU

Weiterbildende Masterstudiengänge gem. BerIHG § 23 Abs. 3, 2.

Studiengang	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester
Demokratiepädagogische Schulentwicklung und soziale Kompetenzen	0	keine Zulassung
Europäisches und Internationales Wirtschafts- Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	0	keine Zulassung
Pferdemedizin ^{*)}	0	keine Zulassung
Public Health: Psychosoziale Prävention und Gesundheitsförderung ^{*)}	0	keine Zulassung
Small Animal Science ^{*)}	0	keine Zulassung
Zukunftsforschung	0	keine Zulassung

^{*)} Zulassung ausgesetzt

- Teilveröffentlichung -

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2023 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (FU-Mitteilungen Nr. 32/2013, S. 260), geändert am 18. November 2020 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2021, S. 474), erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

- § 12a Digitale Fernaufsichtsprüfungen
- § 12b Prüfungsmodalitäten
- § 12c Authentifizierung
- § 12d Digitale Fernklausuren
- § 12e Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen
- § 12f Wahlrecht
- § 12g Technische Störungen
- § 12h Datenverarbeitung
- § 12i Sonderfälle
- § 12j Ausführungsvorschriften

Artikel II

Artikel I

(...)²

14. In § 12 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen und durch folgende Regelungen von § 12a bis § 12j, die nach § 12 eingefügt werden, ersetzt:

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 25. Januar 2024 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Januar 2024 bestätigt worden.

² Redaktioneller Hinweis: Art I Nr. 1-13 wurden bisher noch nicht von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt und wurden daher für diese Veröffentlichung des Teils der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin ausgeklammert.

§ 12a Digitale Fernaufsichtsprüfungen

(1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Digitale Fernaufsichtsprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

(3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

(4) Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

§ 12b Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(4) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 12c Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer digitalen Fernaufsichtsprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine

technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 12d Digitale Fernklausuren

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Freien Universität Berlin. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 12e Digitale mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung im Rahmen von Videokonferenzen dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 12f Wahlrecht

Soll eine digitale Fernaufsichtsprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Die Wahl muss nicht begründet werden. § 12i bleibt unberührt.

§ 12g Technische Störungen

(1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bild- und Tondaten fortgesetzt werden.

(3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich der Prüfungsbehörde mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die Freie Universität Berlin zu protokollieren.

§ 12h Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,

4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2) Die Freie Universität Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der Freien Universität Berlin. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und Verbindungsdaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7) Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

§ 12i Sonderfälle

Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Freie Universität Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft das Präsidium. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

§ 12j Ausführungsvorschriften

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 12a bis i festlegen.

(...)³

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

³ Redaktioneller Hinweis: Art I Nr. 15-21 wurden bisher noch nicht von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt und wurden daher für diese Veröffentlichung des Teils der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin ausgeklammert.

